

währt werden kann und dem Käufer die Nachweispflicht für den Mangeltritt obliegt. Dieser Ansicht kann ich nicht zustimmen, da sie dem gesetzlichen Anliegen der Garantieansprüche entgegensteht, soweit es sich um Tiere handelt, die als neuwertige Ware anzusehen sind. In diesem Fall wäre grundsätzlich der Verkäufer für seine Behauptung, der Garantieanspruch sei nicht berechtigt, nachweisspflichtig. Das trifft für alle Mängel zu, deren Ursachen schon beim Kauf vorhanden gewesen sein müssen, wie z. B. Mängel, die durch die körperliche Entwicklung bedingt sind.

Die Pflicht, das Vorhandensein eines Mangels und die Berechtigung des Anspruchs nachzuweisen, kann bei lebenden Tieren dem Käufer nur dort auferlegt werden, wo die Ursachen des Mangels auch erst nach dem Kauf eingetreten sein können. Das ist besonders bei Krankheiten der Fall, da die Möglichkeit besteht, daß der Krankheitserreger auch nach dem Kauf eingedrungen sein kann.

Im übrigen unterstütze ich die Anregung von Richter/Zimmermann, auf Grund der Besonderheiten des Tierkaufs hierfür Allgemeine Bedingungen gemäß § 46 ZGB zu schaffen.

Erfahrungen aus der Praxis

Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Rechtsanwälten

In NJ 1980, Heft 10, S. 467 f. wurden die Richtungen der Zusammenarbeit der Gerichte im Bezirk Erfurt mit dem Kollegium der Rechtsanwälte und dessen Zweigstellen dargelegt, die sich auf der Grundlage strikter Wahrung der Eigenverantwortung jedes Organs vollzieht. Die Leitung des Bezirksgerichts und der Vorstand des Kollegiums haben die Entwicklung der Arbeit gemeinsam analysiert, damit sichtbar wird, wo die Anstrengungen weiter zu verstärken sind. Die Dokumente der zentralen Justizorgane in Auswertung des XI. Parteitages der SED stellen dabei eine wichtige Orientierung dar.

Die Gerichte sehen ihre Aufgabe vor allem darin, jede Entscheidung in guter Qualität, d. h. politisch durchdacht, gesetzlich richtig, überzeugend begründet und damit gesellschaftlich wirksam zu treffen. Den Mitgliedern des Kollegiums obliegt es, in Wahrnehmung ihrer spezifischen Aufgaben die Bürger in Rechtsangelegenheiten gewissenhaft zu beraten und als Verteidiger bzw. Prozeßbevollmächtigte sachkundig und konsequent vor Gericht zu vertreten.

Ausgehend von diesen Positionen ist die Zusammenarbeit kontinuierlich gestaltet worden. Es ist bewährte Praxis im Bezirk, durch gemeinsame *Erfahrungsaustausche* und *Problembesprechungen* gut über die beiderseitigen Gegebenheiten informiert zu sein, um jene Probleme dann entsprechend der Verantwortung eigenständig aufzugreifen und zu lösen, die für die Durchsetzung der Gesetzlichkeit und die Wahrung der Rechte und Interessen der Bürger bedeutsam sind.

Ein wichtiges Element dabei sind auch die *regelmäßigen Informationskontakte zwischen der Leitung des Bezirksgerichts und dem Vorstand des Kollegiums der Rechtsanwälte* zu ausgewählten Problemen. So werden z. B. die stellvertretenden Direktoren in bestimmten Zeitabständen im Rahmen von Mitgliederversammlungen der Rechtsanwälte spezielle Erkenntnisse und Erfahrungen aus ihren Bereichen der Rechtsprechung aus, erläutern Aufgabenstellungen aus Leitungsdokumenten und vermitteln Informationen über bezirkliche Entwicklungstendenzen bei der Festigung der Gesetzlichkeit. Andererseits nimmt der Vorsitzende des Kollegiums regelmäßig an der Auswertung von Rechtsmittelanalysen im Präsidium des Bezirksgerichts teil. Er kann sich zu den anstehenden Problemen aus anwaltlicher Sicht äußern; zugleich sind ihm die dort vermittelten Erkenntnisse und Anregungen eine wertvolle Unterstützung, um die fachspezifischen Aussprachen im Kreis der Mitglieder des Kollegiums inhaltsreich und sachbezogen zu bereichern.

Für die Zusammenarbeit in den Kreisen ist die Durchführung *gemeinsamer Fachdiskussionen* zu ausgewählten Fragen in Veranstaltungen von Richtern und Rechtsanwälten oder die gegenseitige Teilnahme an Schulungsveranstaltungen charakteristisch. Auf diese Weise wird dem gemeinsamen Anliegen einer wirksamen Rechtsprechung und Öffentlichkeitsarbeit Rechnung getragen.

In der bisherigen Zusammenarbeit nehmen vor allem die Umsetzung der prinzipiellen Hinweise auf der 4. Plenartagung des Obersten Gerichts (1982) zur Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz in Strafsachen unter besonderer Berücksichtigung des Rechts auf Verteidigung und die Beweisrichtlinie vom 16. März 1978 einen wichtigen Platz ein. Den gemeinsamen Beratungen lagen Untersuchungsergebnisse der Abteilung Inspektion des Bezirksgerichts zugrunde.

Wir können feststellen, daß diese kontinuierliche Beschäftigung mit der Durchsetzung der Plenarmaterialien und der

Grundsatzrechtsprechung des Obersten Gerichts dazu beigetragen hat, daß sich die Qualität der Hauptverhandlungen erster Instanz spürbar erhöhte. Besonders beschäftigten uns die konzeptionelle Vorbereitung des Termins, die Sachbezogenheit der Beweiserhebung einschließlich der Ausübung und Gestaltung des Fragerechts sowie die unbedingte Sicherung der Rechte von Geschädigten.

In unseren Überlegungen hatte auch die Frage eine große Bedeutung, wie die in den Verfahren mitwirkenden Kollektivvertreter, gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger noch aktiver an der Wahrheitsfindung und der Überwindung der Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen zu beteiligen sind.

Die Mitglieder des Kollegiums der Rechtsanwälte leisten im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Rechtssicherheit und Gesetzlichkeit.

Sie übernehmen in aller Regel den Auftrag zur Verteidigung bereits im Ermittlungsverfahren. Das bietet die Gewähr für eine frühzeitige Information und gründliche Beratung des Beschuldigten und sichert auch, daß rechtzeitig und sachkundig Beweisanträge gestellt und Schadenersatzansprüche geprüft werden. Zutreffend orientieren die Anwälte ihre Mandanten auf eine schnelle Wiedergutmachung desjenigen Schadens, den diese durch die Straftat verursacht haben.

Aus der Sicht des Verteidigers besteht ein entscheidender Gesichtspunkt seiner Tätigkeit gerade darin, seinen Mandanten über die Einheit von Rechten und Pflichten aufzuklären, die Einsichtsfähigkeit, sich entsprechend den gesellschaftlichen Normen zu verhalten, zu fördern und rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen und Maßnahmen zu erfüllen. In diesem Sinne ist das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Bürger ein wirksames Feld der Vermittlung sozialistischen Rechtsbewusstseins.

Die Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Rechtsanwälten schließt auch eine evtl. Abstimmung des Verhandlungstermins im Einzelfall ein. Die verantwortungsbewußte Handhabung dieses Mittels, das sowohl der freien Wahl eines Rechtsanwalts als Verteidiger durch den Bürger als auch einer konzentrierten Verfahrensdurchführung dient, ist auch künftig fortzusetzen.

Das gilt auch für gegenseitige Terminvertretung von Verteidigern bzw. Prozeßbevollmächtigten. Sie wird auf wirklich notwendige Fälle beschränkt.

In der weiteren Zusammenarbeit konzentrieren wir uns darauf, daß gemeinsame Qualifizierungsmaßnahmen noch differenzierter und wirksamer mit dem Ziel gestaltet werden, die sozialistische Gesetzlichkeit zu stärken.

HARRY PIEHL,

*wiss. Mitarbeiter am Bezirksgericht Erfurt
Rechtsanwalt Dr. JÜRGEN CARL, Apolda,
Vorsitzender des Kollegiums der Rechtsanwälte
im Bezirk Erfurt*

Rechtsanwaltsgebühren für einstweilige Anordnungen

In einem Eheverfahren hatte das Kreisgericht auf Antrag des Klägers eine einstweilige Anordnung erlassen. Dagegen richtete sich die Beschwerde des Verklagten. Das Bezirksgericht verkündete eine das Anordnungsverfahren beendende Entscheidung